

27.06.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - Fz**zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes**Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 67 Abs. 3 TierSG)**

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

"c) für Schweine die,

- in Mastbetrieben mit mehr als 1.250 Mastschweinen,
- in Zuchtbetrieben ohne Mastplätze mit mehr als 300 Sauen oder
- in Zuchtbetrieben mit Mastplätzen mit mehr als 220 Sauen gehalten werden,"

b) In Nummer 2 wird der Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) für Schweine, die

- in Mastbetrieben mit mehr als 2.500 Mastschweinen,
- in Zuchtbetrieben ohne Mastplätze mit mehr als 600 Sauen oder
- in Zuchtbetrieben mit Mastplätzen mit mehr als 440 Sauen gehalten werden,"

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

(noch Ziff. 1)

- c) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch eine Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

"4. um 10 vom Hundert in allen übrigen Fällen."

- d) Nach Nummer 4 - neu - ist folgender Satz anzufügen:

"Die Minderung der Entschädigung nach Nummern 1 und 2 entfällt bei Leistungen für Tiere, die wegen Ansteckungsverdacht oder als empfängliche Tiere zur Beseitigung von Infektionsherden oder für die Aufhebung von Sperren gemäß § 24 Abs. 2 getötet worden sind."

Begründung:

Die Minderung der Entschädigungsleistungen für Großbestände ist 1969 eingeführt und 1990 erweitert worden, weil nach Auffassung des Gesetzgebers und der alten Bundesländer in diesen Betrieben durch Konzentration großer Tierzahlen auf relativ engem Raum ein größeres gesundheitliches Risiko entsteht. Diese erhöhte Gefährdung kann zwar durch Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Erregern und des Ausbruchs übertragbarer Krankheiten weitgehend ausgeglichen werden, doch sind Seuchenausbrüche nie gänzlich auszuschließen. Die im Falle der Tötung eines solchen Bestandes zu leistende Entschädigung wäre sehr hoch. Es widerspräche den Prinzipien der Tierseuchenentschädigung, wenn ein solches auch den Betreibern der Anlagen bewußtes Risiko von der Allgemeinheit getragen werden müßte.

Es liegen keine Untersuchungen vor, die diese Aussage früherer amtlicher Begründungen schlüssig widerlegen würden. Ein Wegfall der bisher geltenden Kürzungsvorschriften wäre damit eine Maßnahme zugunsten der Großbestände, die nicht durch entsprechende Berechnungen zu begründen wäre.

Das erhöhte Seuchen- und Schadensrisiko kann auch nicht allein über höhere Beiträge der Halter von großen Tierbeständen ausgeglichen werden, weil über die Beiträge nur 50% der Entschädigungsleistungen finanziert werden, die anderen 50% werden aus Steuermitteln gezahlt.

Die Kürzungen können dagegen als nicht gerechtfertigt gelten, wenn Tierbestände nur im Hinblick auf zu erwartende oder geltende EU-Handelssperren getötet werden, ohne selbst bereits verseucht zu sein.

Die zusätzlich vorgeschlagene allgemeine Kürzung der Entschädigungsleistungen um 10% ist erforderlich, um die Tierhalter verstärkt zur Durchführung von Seuchenvorsorgemaßnahmen anzuhalten.

...

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 71 Abs. 1 TierSG)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden."

Begründung:

Eine Staffelung der Beiträge unter Berücksichtigung seuchenhygienischer Risiken ist mit einem hohen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand verbunden. Daher sollte diese Regelung als "Kann-Vorschrift" aufgenommen werden.

A 3. Zu Artikel 4 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft."

Begründung:

Den Ländern muß eine Übergangszeit zur Anpassung ihrer Beitragsregelungen eingeräumt werden.